

Begutachtungsentwurf

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz geändert wird (Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz-Novelle 2019)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist die unionsrechtliche Verpflichtung, im Landesrecht bestimmte Begleitregelungen zu zwei unmittelbar anwendbaren Verordnungen der Europäischen Union zu erlassen:

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S 1;
- Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an

die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. Nr. L 200 vom 26.7.2016, S 1.

Um die Anzahl der Landesgesetze nicht zu erhöhen und auf Grund der systematischen Ähnlichkeit zu anderen Begleitregelungen im öö. Landesrecht sollen die Bestimmungen zur Durchführung dieser EU-Verordnungen nicht in einem separaten Landesgesetz erlassen, sondern in das bestehende Öö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz eingefügt werden. Dieses Landesgesetz ist als Sammelgesetz für derartige begleitende Bestimmungen vorgesehen und beschränkt sich bewusst nur auf die vom Unionsrecht ausdrücklich von den Mitgliedstaaten verlangten Regelungen. Da Verordnungen gemäß Art. 288 zweiter Unterabsatz AEUV in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten, ist eine Wiederholung auch nur eines Teils des Verordnungsinhalts unionsrechtlich untersagt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der begleitenden Maßnahmen zur Verordnung (EU) Nr. 2017/625 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Bezüglich der Verordnung (EU) 2016/1191 ergibt sich die Kompetenz zur Regelung der begleitenden Maßnahmen aus der Materienkompetenz des Landesgesetzgebers und damit im Wesentlichen ebenfalls aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Abhängig von der konkreten Materie kommen aber auch die Kompetenznormen des Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 4, Art. 14a, Art. 21 Abs. 1 und - für den Bereich des Gemeindewahlrechts - Art. 115 Abs. 2 B-VG in Betracht.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Zu den Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2016/1191 wird angemerkt, dass diese verpflichtend zu setzen sind und allfällige Kosten daher unionsrechtlich bedingt sind. Es kann nicht vorhergesehen werden, ob und wie viele Auskunftersuchen zur Verifizierung von Urkunden überhaupt von bzw. an Behörden im landesgesetzlich geregelten Bereich gestellt werden. Durch die bereits vorhandene Implementierung des dafür zu verwendenden Systems IMI (Internal Market Information System) beim Amt der Oö. Landesregierung wird durch die Novelle kein technischer Mehraufwand ausgelöst. Da die Gemeinden die Auskunftersuchen über die Zentralbehörde abwickeln können, werden diesen keine Mehrkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient dieses Begleitgesetz gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend den Verordnungen (EU) 2017/625 und 2016/1191.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Insbesondere wurden auch die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2:

In Z 1 und 2 werden die notwendigen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses vorgenommen.

Zu Art. I Z 3:

Der Geltungsbereich des Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetzes wird um begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und 2016/1191 ergänzt.

Zu Art. I Z 4:

4. Abschnitt:

Der neu eingefügte 4. Abschnitt enthält Detail-Begleitregelungen zur Verordnung (EU) Nr. 2017/625. Zentraler Regelungsinhalt dieser Verordnung ist die Festlegung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.

§ 10 Abs. 1 Z 1 regelt die Behördenzuständigkeit der Landesregierung im Hinblick auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und entspricht der Grundsatzbestimmung des § 18 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz 2018, eingeschränkt auf die Kontrollverordnung.

§ 10 Abs. 1 Z 2 regelt die Behördenzuständigkeit der Landesregierung im Hinblick auf die Gentechnik-Vorsorge.

§ 10 Abs. 1 Z 3 regelt die Behördenzuständigkeit der Landesregierung für Rechtsakte, die auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten.

§ 10 Abs. 1 Z 4 legt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 12 dieses Landesgesetzes fest.

§ 10 Abs. 2 ermächtigt die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der Aufgaben heranzuziehen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

§ 11 ergänzt bereits bestehende Berichtspflichten im Hinblick auf die Koordinierungsbestimmung des Art. 4 Abs. 2 der EU-Kontrollverordnung sowie der Bestimmungen der EU-Kontrollverordnungen über Pläne und Berichte (Titel V, Art. 109 bis 115).

§ 12 legt die erforderlichen Strafbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 fest.

5. Abschnitt:

Der neu eingefügte 5. Abschnitt erfüllt die im Art. 15 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/1191 normierte Verpflichtung, wonach jeder Mitgliedstaat mindestens eine Zentralbehörde zur Durchführung von Amtshilfe bei Auskunftersuchen nach Art. 14 leg. cit. benennen muss. Diese EU-Urkundenverordnung sieht nämlich ein System der Anerkennung von bestimmten Urkunden vor, etwa Personenstandsurkunden, melderechtliche Urkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Nachweise über Vorstrafenfreiheit. Wird eine solche von einer Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellte Urkunde der Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgelegt, so sind diese Urkunden von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit befreit. Hat die Behörde eines Mitgliedstaates Zweifel an der Echtheit einer ihr vorgelegten Urkunde oder einer beglaubigten Kopie hiervon, so kann sie über eine Zentralbehörde im eigenen Mitgliedstaat ein Auskunftersuchen entweder an die ausstellende Behörde oder an die Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaates zu stellen. Die Benennung von Zentralbehörden für die Übermittlung, die Entgegennahme und erforderlichenfalls die Beantwortung der Ersuchen, sowie für die Erteilung der für die Ersuchen erforderlichen Auskünfte ist daher von großer Bedeutung für das Funktionieren dieses Systems.

Zu § 13 Z 1:

Die Kompetenz zur Festlegung der zuständigen Stelle obliegt dem jeweiligen Materiengesetzgeber, weshalb im Verfahren zu landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten die Regelungskompetenz für diese Norm dem Landesgesetzgeber zukommt. Mit Landesgesetz kann daher eine Zentralbehörde für jene Fälle festgelegt werden, in denen eine österreichische Behörde in einem landesgesetzlich geregelten Verfahren Zweifel an einer Urkunde eines anderen Mitgliedstaats hat und daher ein Auskunftersuchen über die Zentralstelle stellen möchte. Die Übermittlung solcher Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten kann daher durch dieses Landesgesetz geregelt werden.

Die Festlegung des Amtes der Oö. Landesregierung als Zentralbehörde folgt der Systematik, die bereits im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EU geschaffen wurde. Auch hier fungiert das Amt der Oö. Landesregierung - inneramtlich zuständig ist die Abteilung Wirtschaft und Forschung - als „Einheitlicher Ansprechpartner“ (EAP) für Dienstleistungserbringer sowie als Verbindungsstelle für grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit (vgl. das Landesgesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner (Oö. EAP-Gesetz - Oö. EAP-G), LGBl. Nr. 83/2011 idF LGBl. Nr. 95/2017). Die Abwicklung dieser Aufgaben erfolgt auch hier im Weg des elektronischen Binnenmarktinformationssystems der EU (Internal Market Information System - IMI).

In der Praxis ist die Inanspruchnahme des Amtes der Oö. Landesregierung als Zentralbehörde durch andere österreichische Behörden nicht zwingend; grundsätzlich ist jede Behörde berechtigt, im

Datenspeicher des IMI die verfügbaren Muster zu überprüfen und über IMI Auskunftersuchen an die ausstellende Behörde oder die Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaates zu stellen. Auf Grund des Erfordernisses, dafür einen eigenen IMI-Zugang einzurichten, ist ein derartiges Vorgehen vor allem für Behörden mit einer potentiell geringen Anzahl von Anfragen jedoch nicht zweckmäßig. Die Festlegung des Amtes der Oö. Landesregierung als Zentralbehörde dient daher auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 13 Z 2:

Differenzierter ist die Regelungskompetenz für den Fall der Behandlung von einlangenden Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu beurteilen: Ein Anknüpfen an landesgesetzlich geregelte Angelegenheiten ist bei Anfragen aus anderen Staaten - und damit anderen Rechtsordnungen - nicht möglich; es gibt daher keine materiengesetzliche Zuständigkeit, an die die verfahrensrechtliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers anknüpfen könnte. Ausgangspunkt der kompetenzrechtlichen Zuordnung muss daher die Art der Urkunde sein, bezüglich derer eine Auskunft erbeten wird; da sämtliche der im Art. 2 Abs. 1 der EU-Urkundenverordnung genannten Urkunden bundesgesetzlich geregelt sind, verbleibt für den Fall der Behandlung einlangender Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Regelungskompetenz für das Land.

Anders zu beurteilen sind jedoch - auf Grund der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Gemeindewahlrechts - solche Urkunden, die im Art. 2 Abs. 2 leg. cit., ausdrücklich genannt werden, nämlich „öffentliche Urkunden, deren Vorlage von Unionsbürgern verlangt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, wenn diese Bürger ihr aktives oder passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unter den Bedingungen der Richtlinie 93/109/EG bzw. der Richtlinie 94/80/EG des Rates ausüben möchten“. Gemäß Art. 9 der RL 94/80/EG können bei Kommunalwahlen die Behörden des Wohnsitzmitgliedstaates eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates verlangen, mit der bestätigt wird, dass ein Wahlberechtigter, der im Wohnsitzmitgliedstaat kandidieren möchte, in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist. Derartige Bescheinigungen fallen in den Anwendungsbereich der Oö. Kommunalwahlordnung, woraus sich auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Festlegung der Zentralbehörde für die Entgegennahme und Beantwortung derartiger spezifischer Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie für die Erteilung der für diese Ersuchen erforderlichen Auskünfte ergibt.

Fälle, in denen eine österreichische Behörde (dh. in der Regel eine Gemeindewahlbehörde) Zweifel an der Echtheit einer derartigen Urkunde über das Bestehen des Wahlrechts in einem anderen Mitgliedstaat hat und daher ein Auskunftersuchen an eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat stellen möchte, unterliegen der Regelung der Z 1 und können ebenfalls über die Zentralbehörde abgewickelt werden.

Zu Art. I Z 5:

Hier erfolgt eine legistische Anpassung der bisherigen Gesetzesbestimmungen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II Abs. 1 regelt das Inkrafttreten entsprechend der EU-Kontrollverordnung (Art. 167 Abs. 1 zweiter Unterabsatz); Abs. 2 bezieht sich auf die Begleitmaßnahmen zur EU-Urkundenverordnung.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz geändert wird
(Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz, LGBl. Nr. 113/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Eintragung zu § 9 folgende Eintragungen eingefügt:

„4. Abschnitt

**Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung
des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und
Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel - Begleitende Maßnahmen
betreffend die Verordnung (EU) 2017/625**

- § 10 Behörden
- § 11 Kontrolle und Information
- § 12 Strafbestimmungen

5. Abschnitt

**Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden -
Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2016/1191**

- § 13 Zentralbehörde“

2. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Eintragung „4. Abschnitt“ die Bezeichnung „6. Abschnitt“ und § 10 die Bezeichnung „§ 14“.

3. Im § 1 Abs. 1 werden am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:

„4. der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7.4.2017, S 1,

5. der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, ABl. Nr. L 200 vom 26.7.2016, S 1.“

4. Nach § 9 werden folgende neue Abschnitte samt Abschnittsüberschriften eingefügt:

„4. Abschnitt

Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel - Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung (EU) 2017/625

§ 10

Behörden

(1) Behörde im Sinn dieses Abschnitts ist

1. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 4 bis 15, 24, 28 bis 35 und 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 die Landesregierung, soweit sich diese auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes bezieht,
2. hinsichtlich der Vollziehung der Art. 4 bis 15, 23, 27 bis 35 und 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 die Landesregierung, soweit sich diese auf die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes bezieht,
3. hinsichtlich der Vollziehung der Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) der Verordnung (EU) 2017/625 die Landesregierung, soweit sich diese auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes bezieht,
4. hinsichtlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 12 die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörde generell oder im Einzelfall zur Vollziehung der sich aus der Verordnung (EU) 2017/625 ergebenden Aufgaben ermächtigen, wenn dies im Interesse der raschen und kostengünstigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

§ 11

Informationsübermittlung

Die Übermittlung der erforderlichen Informationen, Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben sowie der Auskunft- und Berichtspflichten gemäß Art. 4 Abs. 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 an den Bund hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunft- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 sowie gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen der auf Grund der Verordnung (EU) 2017/625 erlassenen Durchführungsvorschriften (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte),

soweit sich diese jeweils auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und die Gentechnik-Vorsorge in Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes beziehen, sowie gegen Verordnungen und Bescheide der Landesregierung oder einer Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund dieser Rechtsvorschriften stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

5. Abschnitt

Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden - Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2016/1191

§ 13

Zentralbehörde

Das Amt der Oö. Landesregierung ist Zentralbehörde gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191

1. für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten;
2. für die Entgegennahme und Beantwortung der Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie für die Erteilung der für diese Ersuchen erforderlichen Auskünfte in Bezug auf Urkunden gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1191 über das Vorhandensein des aktiven bzw. passiven Wahlrechts gemäß der Oö. Kommunalwahlordnung.“

5. Der bisherige 4. Abschnitt erhält die Bezeichnung „6. Abschnitt“ und der bisherige § 10 die Bezeichnung „§ 14“.

Artikel II

(1) Die §§ 10 bis 12 in der Fassung dieses Landesgesetzes treten mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

(2) § 13 in der Fassung dieses Landesgesetzes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.